Gemeinde
Köniz

752.321.2

Verordnung über den Wasserversorgungstarif

13. August 2003
mit Änderungen bis 18. Oktober 2023

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 13. August 2003; Inkrafttreten am 1. Oktober 2003 (siehe Art. 9 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 12. September 2012 (Art. 7); Inkrafttreten am 1. Oktober 2012 (siehe GRB 546/12 vom 12. September 2012).

Änderung vom 18. Oktober 2023 (Art. 3); Inkrafttreten am 1. Oktober 2023 (siehe GRB 2023/515 vom 18. Oktober 2023).

Der Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 2 des Reglements über die Wasserversorgung vom 5. Mai 2003 (Wasserversorgungsreglement) die folgende

Verordnung über den Wasserversorgungstarif

Art. 1

Einmalige Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt gestützt auf Art. 10 des Wasserversorgungsreglementes bei einem Indexstand von 120 des Berner Wohnbaukostenindexes (Basis Oktober 1987 = 100.8):

a) für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung CHF 60.00 pro Belastungswert (BW) und

b) pro m^3 umbauten Raumes nach SIA-Norm CHF 3.00 sowie

c) für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen die Belastungswerte (BW) nicht nach den Leitsätzen des SVGW ermittelt werden können, aufgrund der maximalen Vorhalteleistung CHF 10.00 pro Liter/Minute.

Art. 2

Einmalige Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr für die Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes bei nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücken beträgt gestützt auf Art. 13 des Wasserversorgungsreglementes bei einem Indexstand von 120 des Berner Wohnbaukostenindexes (Basis Oktober 1987 = 100.8) CHF 3.00 pro m^3 umbauten Raumes nach SIA-Norm.

Art. 3[1]

Wiederkehrende Gebühren
a) Grundgebühr

1 Die Grundgebühr einschliesslich der jährlichen Miete für einen Wasserzähler beträgt pro m^3/h Maximalbelastung des eingebauten Wasserzählers CHF 81, nämlich

Wasserzählergrösse mm	Maximale Belastung m^3/h	Gebühr CHF
20	5	405.00
25	7	567.00
32	12	972.00
40	20	1'620.00

[1] Fassung vom 18. Oktober 2023

50	30	2'430.00
65	70	5'670.00
80	110	8'910.00
100	180	14'580.00
125	350	28'350.00

2 Die Grundgebühr beträgt für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen mit Einverständnis der Gemeinde kein Wasserzähler eingebaut ist, pro Liter/Minute Vorhalteleistung CHF 0.75.

3 Die jährliche Miete für einen zusätzlichen Wasserzähler beträgt aufgrund der Grösse des eingebauten Wasserzählers:

Wasserzählergrösse mm	Maximale Belastung m^3/h	Gebühr CHF
20	5	21.00
25	7	29.40
32	12	50.40
40	20	84.00
50	30	126.00

Für andere Wasserzähler beträgt die jährliche Zählermiete 10% der effektiven Anschaffungskosten.

Art. 4

b) Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m^3 bezogenen Wassers CHF 1.17.

Art. 5

Vorübergehender Wasserbezug

1 Für den vorübergehenden Wasserbezug bemessen sich die Gebühren nach den Ansätzen von Art. 3 und 4; im Minimum werden die Grundgebühr und die Tagespauschale gemäss Abs. 2 verrechnet.

2 Für den vorübergehenden Wasserbezug, bei dem mit Einverständnis der Gemeinde kein Wasserzähler eingebaut wird, werden mit Ausnahme von Abs. 3 pauschal verrechnet:

a) eine Grundgebühr von CHF 20.00 und

b) eine Verbrauchsgebühr von CHF 5.00 pro Tag.

Bauwasser

3 Für den vorübergehenden Wasserbezug zur Erstellung von Neubauten, bei dem mit Einverständnis der Gemeinde kein Wasserzähler eingebaut wird, beträgt die Gebühr CHF 0.12 je m^3 umbauten Raums[2] nach SIA.

---

[2] Für 1 m^3 umbauten Raum wird 0,1 m^3 Wasserverbrauch angenommen.

Art. 6

Bewilligungsgebühren

Es werden namentlich folgende Gebühren pauschal erhoben:

a) für die Anschlussbewilligung CHF 200.00;

b) für die Erteilung einer Bewilligung für die Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen (Installationsbewilligung) CHF 100.00.

Art. 7

Stundenansätze

1 Die Gebühren für übrige Dienstleistungen der Gemeinde werden nach effektivem Arbeitsaufwand mit einem Stundenansatz zwischen CHF 60.00 und CHF 135.00 berechnet.[3]

2 Die Gebühren für handwerkliche Leistungen werden nach effektivem Arbeits- und Materialaufwand und den Tarifen der anerkannten Berufsverbände berechnet.

3 Für standardisierte Vorgänge können auch Kostenpauschalen verrechnet werden.[4]

Art. 8

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Köniz, 13. August 2003

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Henri Huber	Dr. iur. Nico H. Fleisch

[3] Fassung vom 12. September 2012

[4] Eingefügt am 12. September 2012